

1967	Ausgegeben zu Bonn am 21. April 1967	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 67	Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen Bundesgesetzbl. III 53-6	473
12. 4. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes Bundesgesetzbl. III 802-1-1	478
17. 4. 67	Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren Bundesgesetzbl. III 4112-1	479
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	480

Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen

Vom 7. April 1967

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung bildet den Abschluß des Grundlehrgangs (Absatz 2) und der weiterführenden Lehrgänge (Absätze 3 bis 7) der Bundeswehrfachschule.

(2) In der Prüfung des Grundlehrgangs soll der Prüfling eine allgemeine und fachtheoretische Bildung nachweisen, die über den durch die allgemeine Schulpflicht begründeten Bildungsstand hinausgeht und eine Ausbildung zu mittleren Berufen ermöglicht.

(3) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife Technik entspricht, soll der Prüfling die gehobene allgemeine und fachtheoretische Bildung nachweisen, die für den Besuch einer Ingenieurschule oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen gefordert wird.

(4) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife Wirtschaft entspricht, soll der Prüfling die gehobene allgemeine und fachtheoretische Bildung nachweisen, die für den Besuch einer Höheren Wirtschaftsfachschule oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen gefordert wird.

(5) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem Realschulabschluß entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für die Ausbildung zu gehobenen Berufen gefordert werden.

(6) In der Prüfung des Aufbaulehrgangs Verwaltung soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für die Ausbildung als Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes gefordert werden.

(7) In der Prüfung des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, soll der Prüfling die Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten nachweisen, die für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder für die Ausbildung zu anderen höheren Berufen gefordert werden.

§ 2

Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs an der Bundeswehrfachschule statt.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung des Grundlehrgangs setzt die Teilnahme an diesem Lehrgang, die Meldung zur Prüfung eines weiterführenden Lehrgangs mindestens die Teilnahme am letzten Studienhalbjahr voraus.

(2) Die Meldung zur Prüfung hat der Prüfling rechtzeitig vor Beendigung des Lehrgangs dem Leiter der Bundeswehrfachschule vorzulegen. Der Meldung sind beizufügen

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. die Angabe des für die mündliche Prüfung gewünschten Prüfungsfaches (§ 9 Abs. 1),

3. von Prüflingen des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 das Zeugnis über eine abgeschlossene Lehrausbildung oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluß einer Berufsfachschule oder die Bescheinigung über ein mindestens zweijähriges gelenktes Praktikum, wenn der Prüfling das Abschlußzeugnis einer Realschule (Mittelschule) oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt,
4. von Prüflingen des Lehrgangs nach § 1 Abs. 4 das Zeugnis über eine abgeschlossene Lehrausbildung und eine Bescheinigung über eine einjährige praktische Tätigkeit nach der Lehrausbildung.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. als Vorsitzender
 - a) in der Prüfung des Grundlehrgangs der Schulaufsichtsbeamte der Wehrbereichsverwaltung, im Falle seiner Verhinderung der Leiter der Bundeswehrfachschule,
 - b) in der Prüfung eines weiterführenden Lehrgangs ein Beauftragter der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes, in dem die Bundeswehrfachschule ihren Sitz hat,
2. als weitere Mitglieder
 - a) der Leiter der Bundeswehrfachschule,
 - b) die Lehrer, die zuletzt den Unterricht erteilt haben und die eine entsprechende Lehramtsprüfung abgelegt haben sollen,
 - c) der Schulaufsichtsbeamte der Wehrbereichsverwaltung,
 - d) bei der Prüfung der Lehrgänge nach § 1 Abs. 3 und 4 als Fachbeisitzer bis zu zwei von der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Berufsaufbauschulen oder Ingenieurschulen oder von entsprechenden Bildungseinrichtungen,
 - e) bei der Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 5 als Fachbeisitzer bis zu zwei von der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Realschulen (Mittelschulen),
 - f) bei der Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 7 als Fachbeisitzer bis zu vier von der Obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zu benennende Lehrer von Gymnasien.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit über den gesamten Prüfungsverlauf verpflichtet. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor

1. die Meldungen der Prüflinge nach § 3 Abs. 2,
2. eine Liste der Prüflinge mit Angabe der Lehrgangsleistungen (Prüfungsliste),
3. für die Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 7 Gutachten der Klassenkonferenz über Begabung, Fähigkeiten und Neigungen der Prüflinge.

(2) Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung der Prüflinge. Er teilt dem Leiter der Bundeswehrfachschule seine Entscheidung mit. Dieser gibt sie unverzüglich den Prüflingen bekannt.

§ 6

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung des Grundlehrgangs gehören

1. eine Arbeit in Deutsch (drei Zeitstunden),
2. eine Arbeit im Rechnen (zwei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Wirtschaftskunde und Schriftverkehr oder in Rechts- und Verwaltungskunde oder im Technischen Zeichnen (zwei Zeitstunden).

(3) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 3 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (zwei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Physik (zwei Zeitstunden),
5. eine Arbeit im Technischen Zeichnen (zwei Zeitstunden).

(4) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 4 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Wirtschaftskunde (drei Zeitstunden).

(5) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 5 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (drei Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Gemeinschaftskunde (drei Zeitstunden).

(6) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 6 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (drei Zeitsunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (drei Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Geschichte/Staatsbürgerkunde (drei Zeitstunden).

(7) Zur schriftlichen Prüfung des Lehrgangs nach § 1 Abs. 7 gehören

1. ein deutscher Aufsatz (fünf Zeitstunden),
2. eine Arbeit in Englisch (vier Zeitstunden),
3. eine Arbeit in Mathematik (fünf Zeitstunden),
4. eine Arbeit in Physik (vier Zeitstunden).

(8) Für den deutschen Aufsatz, für die Arbeit in Gemeinschaftskunde und für die Arbeit in Geschichte/Staatsbürgerkunde stehen den Prüflingen drei Themen zur Wahl.

(9) In der mündlichen Prüfung kann in allen Fächern geprüft werden, in denen im Grundlehrgang oder im letzten Studienhalbjahr des weiterführenden Lehrgangs unterrichtet wurde.

§ 7

Prüfungsvorbereitungen

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes schriftliche Prüfungsfach zwei Vorschläge von Prüfungsaufgaben mit Angabe der zugelassenen Hilfsmittel vor. In Ländern, in denen eine zentrale Aufgabenstellung üblich ist, sind für sämtliche Bundeswehrfachschulen in dem betreffenden Land einheitlich die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Für die Prüfung des Grundlehrgangs soll jeder Vorschlag enthalten

1. für die Arbeit in Deutsch ein Diktat und einen Bericht,
2. für die Arbeit im Rechnen fünf Aufgaben,
3. für die Arbeit in Wirtschaftskunde und Schriftverkehr oder in Rechts- und Verwaltungskunde oder im Technischen Zeichnen zwei Aufgaben.

(3) Für die Prüfung der weiterführenden Lehrgänge soll jeder Vorschlag enthalten

1. für den deutschen Aufsatz, für die Arbeit in Gemeinschaftskunde und für die Arbeit in Geschichte/Staatsbürgerkunde je drei Themen,
2. für die Arbeit in Englisch
 - a) im Lehrgang nach § 1 Abs. 3 den Text für eine Nacherzählung oder für ein Diktat und eine Übertragung ins Deutsche,
 - b) im Lehrgang nach § 1 Abs. 4 den Text für eine Übertragung ins Deutsche und kurze Angaben zur Erstellung eines kaufmännischen Briefwechsels,
 - c) im Lehrgang nach § 1 Abs. 5 den Text für eine Nacherzählung oder für ein Diktat und eine Übertragung ins Deutsche,
 - d) im Lehrgang nach § 1 Abs. 6 den Text für eine Nacherzählung von 600 bis 800 Wörtern,
 - e) im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 den Text für eine Nacherzählung von 800 bis 1 000 Wörtern und Leitfragen zu einer persönlichen Stellungnahme (Comment) oder einen problemhaltigen Text von 400 bis 500 Wörtern zur Interpretation unter Angabe der Themenstellung,

3. für die Arbeit in Mathematik im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 drei Aufgaben, davon eine über die Behandlung eines mathematischen Themas,

4. für die Arbeit in Physik im Lehrgang nach § 1 Abs. 7 drei physikalische Einzelaufgaben oder die zusammenhängende Darstellung eines physikalischen Problems.

(4) Der Vorsitzende wählt aus den Vorschlägen die Aufgaben für die Prüfung aus. Er kann die Vorschläge ändern oder neue anfordern.

(5) Der Vorsitzende sendet die Prüfungsaufgaben und die nicht gewählten Vorschläge nach Fächern getrennt im verschlossenen Umschlag an den Leiter der Bundeswehrfachschule zurück.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Der Leiter der Bundeswehrfachschule bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der schriftlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers, der dem Prüfungsausschuß angehört, anzufertigen. Der aufsichtführende Lehrer öffnet in Gegenwart der Prüflinge den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben und gibt diese sowie die zugelassenen Hilfsmittel bekannt.

(3) Hat ein Prüfling seine Arbeit vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeit beendet, so gibt er sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verläßt den Raum. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht fertiggestellt hat, gibt sie unvollendet ab. Der Arbeit sind in allen Fällen sämtliche Aufzeichnungen beizufügen. Der zuletzt die Aufsicht führende Lehrer übergibt die Arbeiten mit der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 10 Abs. 2) dem Leiter der Bundeswehrfachschule.

(4) Der Fachlehrer, der zuletzt den Unterricht erteilt hat, korrigiert die Arbeiten und gibt ein begründetes Urteil unter Verwendung einer der festgelegten sechs Noten ab. Alle schriftlichen Arbeiten einschließlich des begründeten Urteils sollen zusätzlich von einem Korreferenten durchgesehen werden. Die Arbeiten können von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingesehen werden.

(5) Der Vorsitzende setzt die Noten für die schriftlichen Arbeiten nach Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses endgültig fest. Die Noten sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling ist mindestens in einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Fach zu prüfen. Bei der Prüfung in weiteren Fächern ist möglichst das vom Prüfling nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 benannte Fach zu berücksichtigen. Die Prüfung soll in der Regel in keinem Fach die Dauer von zwanzig Minuten überschreiten.

(2) Der Prüfungsausschuß kann von der mündlichen Prüfung absehen, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und die Klassenleistungen erkennen lassen, daß der Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung im Benehmen mit dem Leiter der Bundeswehrfachschule und gibt diesem die Namen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d bis f zu ladenden Lehrer bekannt. Der Leiter der Bundeswehrfachschule setzt die Prüflinge und die Mitglieder des Prüfungsausschusses von diesem Termin in Kenntnis.

(4) Der Leiter der Bundeswehrfachschule kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Gäste zur mündlichen Prüfung einladen. Zur mündlichen Prüfung des Aufbaulehrgangs Verwaltung sollen Vertreter von Behörden des Bundes und der Länder eingeladen werden. Die Gäste haben kein Stimmrecht. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Im Prüfungsraum sind auszulegen

1. die Prüfungsliste,
2. alle vom Prüfling angefertigten Prüfungsarbeiten,
3. alle vom Prüfling im Grundlehrgang oder im letzten Studienhalbjahr des weiterführenden Lehrgangs angefertigten Klassenarbeiten.

(6) Den Gang der Prüfung und die Reihenfolge der Prüfungsfächer bestimmt der Vorsitzende.

(7) In jedem Fach prüft der Fachlehrer, der zuletzt den Unterricht erteilt hat, oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses können in die Prüfung eingreifen.

(8) Die Noten werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüfer festgesetzt. Sie sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 10

Niederschriften

(1) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muß enthalten

1. Beginn und Ende der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern,
2. die Sitzordnung der Prüflinge,
3. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die Zeit ihrer Anwesenheit,
4. die Namen der vorübergehend abwesenden Prüflinge und die Zeit ihrer Abwesenheit,
5. die Zeit der Abgabe der Prüfungsarbeiten,
6. einen Vermerk über die Belehrung der Prüflinge gemäß § 14 Abs. 4,
7. besondere Vorkommnisse (z. B. Täuschungsversuche).

Die Niederschrift ist von den aufsichtführenden Lehrern zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muß enthalten

1. Namen, Amtsbezeichnung und Dienststelle der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der nach § 9 Abs. 4 anwesenden Gäste,
2. alle Entscheidungen des Vorsitzenden und alle Beschlüsse des Prüfungsausschusses,
3. den wesentlichen Inhalt, die Dauer und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sowie die Namen des Prüflings, des Prüfenden und des Schriftführers.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Festsetzung der Endnoten

(1) Die Endnoten werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern zugrunde zu legen. Die Klassenleistungen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) für eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) für eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung, |
| mangelhaft | (5) für eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) für eine völlig unzureichende Leistung. |

Zwischennoten sind unzulässig.

(3) In den Fächern, in denen weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, werden die in der Bundeswehrfachschule zuletzt erteilten Noten in das Abschlußzeugnis übernommen.

§ 12

Ergebnis der Prüfung, Einspruchsrecht

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Eine Ausnahme hiervon ist zulässig, wenn mangelhaften Leistungen in einem Fach mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach gegenüberstehen. Hierbei können mangelhafte Leistungen in einem Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit nur durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit ausgeglichen werden; ausgenommen sind das Fach Deutsch, wenn die mangelhafte Note in mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ihre Ursache hat, die Fächer Mathematik, Physik und

Technisches Zeichnen im Lehrgang nach § 1 Abs. 3 und das Fach Wirtschaftskunde im Lehrgang nach § 1 Abs. 4. Ungenügende Leistungen in einem schriftlichen Prüfungsfach oder mangelhafte Leistungen in zwei schriftlichen Prüfungsfächern können nicht ausgeglichen werden.

(3) Als Endnoten nach Absatz 2 zählen nur die Noten der Fächer, in denen im letzten Studienhalbjahr Pflichtunterricht erteilt wurde.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der Lehrgänge nach § 1 Abs. 3 bis 7 steht dem Vorsitzenden das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes im Benehmen mit der zuständigen Bundeswehrverwaltung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist dem Prüfling mitzuteilen.

(5) Dem Prüfling ist unverzüglich nach der Beratung des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Abschluszeugnis, das die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern enthält. Fächer, in denen der Unterricht vor dem letzten Studienhalbjahr abgeschlossen war, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Das Abschluszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter der Bundeswehrfachschule zu unterschreiben.

(3) Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag an Stelle des Abschluszeugnisses eine Bescheinigung über den Besuch der Bundeswehrfachschule.

§ 14

Täuschungsversuch, Rücktritt

(1) Täuschungsversuche haben in der Regel den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge.

Wird in leichteren Fällen auf Wiederholung einer Prüfungsarbeit erkannt, so soll auf den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht gewählten Vorschlag zurückgegriffen werden.

(2) Über Täuschungsversuche während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Leiter der Bundeswehrfachschule, über alle anderen Täuschungsversuche entscheidet der Vorsitzende.

(3) Wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen oder tritt er nach Beginn der schriftlichen Prüfung ohne einen vom Vorsitzenden als ausreichend anerkannten Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Leiter der Bundeswehrfachschule den Prüflingen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bekanntzugeben.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 16

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden fünf Jahre an der Bundeswehrfachschule aufbewahrt. Vor ihrer Vernichtung sind die Personalien der Prüflinge, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung listenmäßig zu erfassen.

§ 17

Aufhebung

Die Prüfungsordnung für die Bundeswehrfachschulen vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1342) wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. April 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes
Vom 12. April 1967

Auf Grund des § 10 Nr. 3 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19) in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 156) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Der Sechste Abschnitt (§ 16) der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 89) erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Kosten

§ 16

Das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und bei der Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen ist kostenfrei.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. April 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren**

Vom 17. April 1967

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzbl. S. 157) in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Wertpapiere, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, werden in Prozenten des Nennbetrages amtlich festgestellt.

(2) Die Preise für andere Wertpapiere werden in Deutscher Mark je Stück amtlich festgestellt. Sind von einem Aussteller Wertpapiere einer Gattung mit verschiedenen Nennbeträgen zum amtlichen Handel zugelassen, so wird nur der Preis für die Stücke mit dem niedrigsten Nennbetrag amtlich festgestellt; jedoch werden Stücke mit einem Nennbetrag, der unter dem in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) vorgeschriebenen Mindestnennbetrag liegt, nicht berücksichtigt.

§ 2

(1) Bei bestimmt zu bezeichnenden Wertpapieren sind Ausnahmen von § 1 zulässig, wenn dadurch im Einzelfall eine für das Publikum übersichtlichere oder verständlichere Preisfeststellung erreicht wird und wenn die Vorstände der Börsen, an denen diese Wertpapiere zum amtlichen Handel zugelassen sind, hierüber Einvernehmen erzielen.

(2) Die Ausnahmen und der Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten sollen, sind dem Bundesminister für Wirtschaft mitzuteilen. Der Bundesminister für

Wirtschaft gibt die Ausnahmen und den Zeitpunkt, an dem sie in Kraft treten, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 3

Die Bekanntmachung betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 21. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 537) wird aufgehoben.

§ 4

Soweit die Preise für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Wertpapiere bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Prozenten des Nennbetrages festgestellt werden, bleibt diese Regelung bis zum 30. Juni 1969 in Kraft. Bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgt für diese Wertpapiere eine Preisfeststellung in Deutscher Mark je Stück

1. bei Wertpapieren im Nennbetrag von fünfzig Deutsche Mark, wenn sich die Börsen, an denen diese Wertpapiere zum amtlichen Handel zugelassen sind, im Einzelfall hierauf einigen,
2. bei allen Wertpapieren, wenn die Börsen Einvernehmen darüber erzielen, daß der Übergang zur Preisfeststellung in Deutscher Mark je Stück für alle diese Wertpapiere gleichzeitig erfolgt.

Wird eine Einigung nach Nummer 1 oder 2 erzielt, so findet § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1967

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 17, ausgegeben am 20. April 1967		
11. 4. 67	Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1233
10. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	1316
10. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	1317
14. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	1317
17. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation	1318
28. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1318
29. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1319
30. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung vom 16. September 1950 über den Bau internationaler Hauptverkehrsstraßen	1320